

Anforderungen an JGS - Anlagen in der Landwirtschaft

	Anlage zum Lagern von Silagesickersaft	sonstige JGS-Anlage (Jauche- oder Güllebehälter, Erdbecken)	Anlage zum Lagern von Festmist	Anlage zum Lagern von Siliergut
Genehmigungs- oder Anzeigepflicht: Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung	Baugenehmigung erforderlich (ab 10 m ³) ^{3) 4)}	Baugenehmigung erforderlich (ab 10 m ³) ^{3) 4)}	Baugenehmigung erforderlich ^{3) 4)}	wasserrechtliche Anzeige erforderlich (ab 1.000 m ³) ¹⁾ , z.B. RLP immer ²⁾
Fachbetrieb (§ 62 AwSV ¹⁾) für Errichtung und Instandsetzung einer JGS-Anlage	ab 25 m ³	ab 500 m ³	ab 1.000 m ³	ab 1.000 m ³
Leckageerkennung ¹⁾	ab 25 m ³	ab 25 m ³ ⁵⁾	-	-
Sachverständigenprüfung ¹⁾ vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde	ab 25 m ³	ab 500 m ³	ab 1.000 m ³	ab 1.000 m ³
Sachverständigenprüfung ¹⁾ beim Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel	Sachverständigenprüfung kann bei jeder Größe - auch im Bestand - gefordert werden.			
Bestehende JGS-Anlagen (am 01.08.2017 bereits errichtet)	Bei Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 m ³ , die den Anforderungen nicht entsprechen, können technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen gefordert werden.			

¹⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV, 18.04.2017

²⁾ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz, LWG, 14.07.2015

³⁾ Musterbauordnung MBO 2012

⁴⁾ Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, LBauO, 15.06.2015

⁵⁾ Verzicht bei Sammel- oder Lagereinrichtungen unter Ställen, wenn Aufstauhöhe auf 75 cm begrenzt und Fugen dicht sind